



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Oberlandesgericht Wien

7 Rs 24/14x

Das Oberlandesgericht Wien hat als Rekursgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen durch den Richter Mag. Nigl als Vorsitzenden und die Richter Dr. Rassi und Mag. Heß-Palas (Senat gemäß § 11a Abs 2 ASGG) in der Sozialrechtssache der klagenden Partei **Rosina Toth**, geboren am 8.1.1963, Hutweidengasse 21/5, 1190 Wien, vertreten durch Dr. Erich Kafka, Dr. Manfred Palkovits, Rechtsanwälte in Wien, gegen die beklagte Partei **Allgemeine Unfallversicherungsanstalt**, Landesstelle Wien, Webergasse 4, 1203 Wien, vertreten durch Dr. Andrea Fried ua, ebenda, wegen Feststellung und Versehrtenrente, über den Rekurs der klagenden Partei gegen den Beschluss des Arbeits- und Sozialgerichts Wien vom 09.12.2013, GZ 25 Cgs 206/10g-62, in nichtöffentlicher Sitzung den

**Beschluss:**

gefasst:

Dem Rekurs wird **nicht Folge** gegeben.

Die klagende Partei hat die Kosten ihres erfolglosen Rekurses selbst zu tragen.

Der Revisionsrekurs ist **nicht zulässig**.

**B e g r ü n d u n g :**

Das Erstgericht stellte mit Urteil vom 17.01.2013 (ON 46) fest, dass die Klägerin als Folge eines Arbeitsunfalls verschiedene Verletzungen erlitten habe und wies ua das Mehrbegehren hinsichtlich der Gewährung einer Versehrtenrente ab.

Mit Urteil vom 25.11.2013 zu 7 Rs 160/13w (= ON 60) gab das OLG Wien als Berufungsgericht der vom Klagevertreter am 30.09.2013 eingebrachten Berufung der Klägerin (= ON 50) keine Folge.

Das Erstgericht wies mit Beschluss vom 07.10.2013 (ON 52) eine vom Klagevertreter am 03.10.2013 eingebrachte weitere („zweite“) Berufung der Klägerin (ON 51) gegen sein Urteil ON 46 zurück. Dieser Beschluss erwuchs in Rechtskraft.

Eine identische Ausfertigung dieser weiteren („zweiten“) Berufung brachte die Klägerin persönlich am 03.10.2013 beim Erstgericht ein, wobei dieser weiteren Ausfertigung der Berufung ein Begleitschreiben an die Frau Vizepräsidentin des Erstgerichts und eine Vollmachtskündigung der Klagevertreter per 04.10.2013 angeschlossen war (ON 53). Im Präsidium des Erstgerichts langte diese Berufungsausfertigung am 07.10.2013 ein.

Mit Beschluss vom 14.10.2013 wies das Erstgericht „die von der Klägerin am 7. Oktober 2013 im Wege der Frau Vizepräsidentin des ASG Wien eingebrachte (weitere) Berufung“ zurück (ON 54).

Dagegen richtet sich der Rekurs der Klägerin (wiederum vertreten durch die Klagevertreter) mit dem Antrag auf Aufhebung der Zurückweisung (ON 58).

Die Beklagte beantragte, dem Rekurs nicht Folge zu geben.

Mit dem angefochtenen Beschluss ON 62 wies das Erstgericht den Rekurs und die Rekursbeantwortung zurück. Es verwies auf die mittlerweile ergangene Berufungsentscheidung ON 60, die die weitere Ausfertigung der Berufung gegenstandslos mache. Mangels Rechtsschutzinteresses seien daher der Rekurs und die Rekursbeantwortung zurück-

zuweisen.

Dagegen richtet sich der Rekurs der Klägerin mit dem Antrag, die angefochtene Entscheidung ersatzlos aufzuheben.

Die Beklagte beantragte, dem Rekurs nicht Folge zu geben.

Der Rekurs ist nicht berechtigt.

Ungeachtet des Umstands, dass das Erstgericht die mangelnde Beschwer im Rechtsmittelverfahren nicht aufzugreifen hat (vgl *Fasching* in *Fasching/Konecny* IV<sup>2</sup> Einleitung Rz 95; *Rassi* in *Burgstaller/Deixler-Hübner*, § 65 EO Rz 28; RIS-Justiz RS0017241; NZ 1968, 91), erweist sich die Zurückweisung des unzulässigen Rekurses nach § 523 ZPO im Ergebnis als berechtigt.

Das Erstgericht wies mit Beschluss ON 52 die am 03.10.2013 weitere („zweite“) Berufung ON 51 rechtskräftig zurück. Diese Berufung ist ident mit der an die Vizepräsidentin des Erstgerichts am gleichen Tag (03.10.2013) eingebrachten Berufung (ON 53). Die Rechtskraft des Zurückweisungsbeschlusses ON 52 umfasst daher auch die gleichzeitig eingebrachte (und jede) weitere Ausfertigung der „zweiten“ Berufung. Aufgrund des ungenützten Ablaufs der Rechtsmittelfrist gegen den Beschluss ON 52 ist es der Klägerin verwehrt, die Zurückweisung ihrer zweiten Berufung zu bekämpfen, sodass die angefochtene Entscheidung keinen Bedenken des Rekursgerichts begegnet. Eine rechtskräftige Entscheidung, mit der ein Rechtsmittel (aus welchem Grund auch immer) zurückgewiesen wird, kann nicht dadurch umgangen werden, dass weitere Ausfertigungen des zurückgewiesenen Rechtsmittels eingebracht werden.

Dem Rekurs war daher ein Erfolg zu versagen.

Ein Kostenzuspruch nach Billigkeit gemäß § 77 Abs 1 Z 2 lit b ASGG kommt schon mangels geeigneten Vorbringens nicht in Betracht.

Der ordentliche Revisionsrekurs war mangels einer Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung nicht zuzulassen.

Oberlandesgericht Wien  
1011 Wien, Schmerlingplatz 11  
Abt. 7, am 18. Februar 2014

**Mag. Hans Erwin Nigl**  
Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG